



15. 02. 1992

Stadt Schongau

Tor zum Pfaffenwinkel an der Romantischen Straße

BEKANNTMACHUNG

Vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen - Satzungsbeschluss -

1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Forchet III“ im Bereich der Auerbergstraße
In seiner Sitzung am 29. 10. 1991 hat der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates Schongau beschlossen, den Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch zu ändern.
Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1863/41 soll an das nördliche Reiheneckhaus ein Wintergarten angebaut werden. Da der Wintergarten die bestehenden Baugrenzen überschreiten würde, werden diese entsprechend dem Bauvorhaben verschoben. Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. 1. 1992 als Satzung beschlossen.
2. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Forchet I“ im Bereich der Hochplattenstraße
Der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates Schongau hat in seiner Sitzung am 17. 9. 1991 beschlossen, den Bebauungsplan „Forchet I“ in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch zu ändern.
Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.-Nr. 1928/67, 1928/68 und 1928/69 im Bereich der Hochplatten- und Tegelsbergstraße. Entgegen der ursprünglichen Festsetzung soll nun für die oben genannten Grundstücke als Maß der baulichen Nutzung „E + D“ sowie eine Kniestockhöhe von 1,40 m gelten.
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. 1. 1992 als Satzung beschlossen.
3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Diessener Straße“ im Bereich der Wielenbachstraße
Der Bau- und Umweltausschuß des Stadtrates Schongau hat in seiner Sitzung am 30. 7. 1991 beschlossen, den Bebauungsplan „Diessener Straße“ in einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch zu ändern. Die Änderung betrifft die Grundstücke Fl.-Nr. 2096/40, 2096/55 und 2096/54 im Bereich nördlich der Wielenbachstraße. Abweichend von den bisherigen Festsetzungen wird die nördliche Baugrenze auf 3,0 m verkürzt.
Diese vereinfachte Änderung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. 1. 1992 als Satzung beschlossen.

HINWEISE

- a) gemäß § 44 Absatz 5 BauGB:
Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderungen und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Absatz 4 BauGB) wird hingewiesen.
- b) gemäß § 215 Absatz 2 BauGB:
Nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches sind
1. eine Verletzung der in § 124 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;
der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderungen.
Mit dieser Bekanntmachung werden die Bebauungsplanänderungen rechtskräftig (§ 12 Baugesetzbuch).
Schongau, den 10. 2. 1992

STADT SCHONGAU
Luitpold Braun, 1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am 15.02.1992 im Amtsblatt der Stadt Schongau ("Schongauer Nachrichten") veröffentlicht.

Schongau, den 3.3.1992

STADTBAUAMT

L.A.

Konrad